

RS OGH 2002/11/12 10ObS231/02x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2002

Norm

ASVG §253d Abs1

Rechtssatz

§253d ASVG stellt darauf ab, ob der Versicherte nicht mehr imstande ist, durch die bisherige Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgelts zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt. Als Vergleichsmaßstab steht somit eindeutig die bisherige Tätigkeit im Vordergrund. Damit unvereinbar wäre die Forderung, dass sich der Versicherte einer Weiterentwicklung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unterziehen muss, die ein Ausmaß von zumindest vier Monaten erfordert.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 231/02x
Entscheidungstext OGH 12.11.2002 10 ObS 231/02x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116965

Dokumentnummer

JJR_20021112_OGH0002_010OBS00231_02X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at